

# **Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya**

Hauptplatz 9, 3830 Waidhofen an der Thaya

DVR: 1033905

## **Abfallwirtschaftsverordnung**

Auf Grund der Bestimmungen des NÖ AWG`s 1992, LGBl. Nr. 8240 in der geltenden Fassung, beschlossen in der Vorstandssitzung am 30. Oktober 2023.

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Durchführung der Müllabfuhr in den verbandsangehörigen Gemeinden werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben ausgeschrieben.

### **§ 2 Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst zusammen alle Gemeindegebiete der verbandsangehörigen Gemeinden.

### **§ 3 Aufzählung der neben dem Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben dem Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

## § 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach:
  - a. Restmüll: Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbar ist.
  - b. Biomüll: Kompostierbare Abfälle überwiegend pflanzlichen Ursprungs, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können.
  - c. Sperrmüll: Müll, der auf Grund seiner äußeren Beschaffenheit nicht durch das bereitgestellte Entsorgungsgefäß erfasst werden kann.
  - d. Altstoffe: Abfälle, die einer gesetzlich zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden.zu sammeln.
- (2) Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, Abfälle nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, denen sich der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya bedient, soweit nicht im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden.

## § 5 Durchführung der Abfallerfassung

- (1) Die Erfassung von Abfällen wird getrennt durchgeführt. Die auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken anfallenden Abfälle sind in die gemäß der Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen getrennt einzubringen oder gemäß der Bestimmungen des Abs. 8 getrennt bereitzustellen bzw. zu jenen Sammelplätzen oder Sammelzentren zu bringen, die dafür vorgesehen sind.
- (2) Im Pflichtbereich ist **Restmüll** ausschließlich in die dafür bereitgestellten Müllbehältern für die wiederkehrende Benützung (Restmülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 Lt, 240 Lt, 360 Lt oder 1100 Lt zu sammeln und zu lagern.
- (3) Im Pflichtbereich ist **Papier** ausschließlich in die dafür bereitgestellten Müllbehältern für die wiederkehrende Benützung (Altpapier-tonnen) mit einem Nutzinhalt von 240 Lt, 360 Lt oder 1100 Lt zu sammeln und zu lagern.

- (4) Im Pflichtbereich ist **Biomüll** (kompostierbare Abfälle im Sinne des NÖ AWG 1992), der nicht nach den Bestimmungen des § 4 Abs.3 behandelt wird, in den dafür bereitgestellten Müllbehältern für die wiederkehrende Benützung (Biomülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 Lt, 240 Lt und 360 Lt zu sammeln und zu lagern.
- (5) Die Sammlung, Lagerung und Abfuhr von Restmüll und Biomüll kann im gesamten Pflichtbereich auch in Müllbehältern für die einmalige Benutzung (Müllsäcken) mit einem Nutzinhalt von 60 L (für Restmüll) und 80 L (für Biomüll) erfolgen, wenn bei kurzzeitigem Mehrbedarf das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreichend ist.
- (6) Im Pflichtbereich sind Altstoffe im Sinne des NÖ AWG 1992 in den dafür bereitgestellten Einrichtungen zu lagern.
- (7) Für die Sammlung, Lagerung und Abfuhr der einzelnen Müllfraktionen im gesamten Pflichtbereich dürfen nur die vom Gemeindeverband bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden.
- (8) Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt 1x jährlich ab Liegenschaft.

## **§ 6 Aufstellungsort**

- (1) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze zur nächsten öffentlichen Straße so bereit zu halten, dass dadurch der öffentliche Verkehr und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust ermöglicht wird. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter durch den Grundstückseigentümer/Mieter oder Nutzungsberechtigten ehest baldigst wieder an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (2) Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- (3) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Gemeindeverbandes. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung der Behälter entstehen. Sie haben auch für deren Reinigung zu sorgen.
- (4) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten am Abfuhrtag nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und es sind in diesem Fall die allenfalls zu spät bereit gehaltenen Müllbehälter bis zu diesem Termin wieder an ihrem Aufstellungsort zurückzubringen.
- (5) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlemmen

des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden. Müll darf auch nicht im heißen Zustand in die Müllbehälter eingebracht werden.

- (6) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, so ist dies dem Gemeindeverband zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter oder Behälter mit größerem Nutzinhalt bekanntzugeben. Der Gemeindeverband ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die zugeteilten Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Müllbehälter oder Behälter mit größerem Nutzinhalt zuzustellen.
- (7) Die Müllbehälter dürfen ausschließlich für die Sammlung, Lagerung und Bereitstellung zur Abfuhr, der jeweiligen Müllfraktion für die sie beigestellt wurden, verwendet werden. Jede zweckfremde Verwendung, der vom Gemeindeverband bereitgestellten Müllbehälter, ist verboten.

## **§ 7 Entleerungsintervalle**

- (1) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken werden die Abfallsammlungen jährlich wie folgt durchgeführt:

### **Restmüllsammlung**

in sämtlichen Gemeinden 13 Entleerungen

### **Kompostierbare Abfälle (Biomüll)**

in sämtlichen Gemeinden 39 Entleerungen

### **Altpapiersammlung (Holsystem)**

in sämtlichen Gemeinden mind. 6 Entleerungen

- (2) a. Die Sammlung von Sperrmüll, Alteisen und Elektroaltgeräten erfolgt im Bringsystem über die Altstoffsammelzentren;

b. jede Wohnung kann sich 1x jährlich zu einer Hausabholung anmelden;

- (3) Zusätzliche nicht laufend stattfindende Entsorgungsarten bzw. Sammlungen werden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

## § 8 Abfuhrpläne

Die Termine für die Entsorgung der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle sind vom Gemeindeverband in ortsüblicher Form kundzumachen.

## § 9 Abfallwirtschaftsgebühren, Abfallwirtschaftsabgaben

- (1) Für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen, für die Erfassung und Behandlung von Abfall sowie für die übrigen Zwecke der Abfallwirtschaft wird gem. § 23 NÖ AWG eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe eingehoben.
- (2) Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt durch Vervielfachung der Grundgebühr für die Müllbehälter mit der Zahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Anzahl der zugeteilten Behälter. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) ist die Grundgebühr mit der Zahl der bezogenen Säcke zu vervielfältigen.

### a. Restmüll

Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die Abholung von Restmüll für einen Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (**Restmülltonne**) und den Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Restmüllsack) mit einem Nutzinhalt von:

Behälterart	60 Lt	120 Lt	240 Lt	360 Lt	1100 Lt
Entleerungen	1	13	13	13	13
	€	€	€	€	€
pro Entleerung	6,00	12,76	18,20	30,80	113,30

Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **5 %** der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll bei Müllbehältern zur wiederkehrenden Verwendung.

### b. Biomüll

Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die Abholung von kompostierbaren Abfällen (Biomüll) für einen Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung für kompostierbare Abfälle (**Biomülltonne**) und den Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Biomüllsack) mit einem Nutzinhalt von:

Behälterart	110 Lt	120 Lt	240 Lt	360 Lt
Entleerungen	1	39	39	39
	€	€	€	€
pro Entleerung	2,73	2,10	3,00	3,40

**c. Altpapier**

Die Grundlagen für die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die Abfuhr von Altpapier beträgt bei einem jährlichen Restmüllvolumen bis zur 3-fachen Kubatur (360iger) des auf dem Grundstück bereitgestellten jährlichen Restmüllvolumens pro Jahr und Abfuhrtermin für **alle Behälter 0 Euro**

Für das die 3-fache Kubatur des auf dem Grundstück bereitgestellten jährlichen Restmüllvolumens übersteigende jährliche Altpapiervolumen, je Abfuhrtermin für eine Behälterart von

Behälterart	240 Lt	360 Lt	1100 Lt
Entleerungen	6	6	6
	€	€	€
pro Entleerung	5,00	7,60	15,00

**§ 10****Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweiligen geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 11****Fälligkeit**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sowie die davon zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer sind jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen wie folgt zu entrichten:

Die Teilbeträge sind jeweils am 15.3. und 15.9. eines Jahres fällig.

- (2) Die Abfallwirtschaftsgebühr für zusätzliche Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Säcke für Rest- und Biomüll) hat bei Ankauf der Müllsäcke zu erfolgen.

**§ 12****Auskunftspflicht**

- (1) Soweit es zur Vollziehung des NÖ AWG 1992 sowie der Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeindeverbandes erforderlich ist, sind die Organe des Gemeindeverbandes sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte der Grundstücke ist – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen.

- (2) Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben weiters die vom Gemeindeverband aufgelegten Erhebungsblätter zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dem Gemeindeverband vorzulegen.

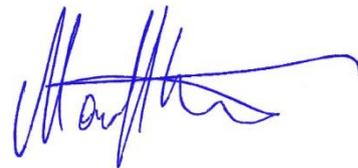
### **§ 13 Strafbestimmungen**

Ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung erfüllt den Tatbestand der Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen des § 33 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240 in der jeweils geltenden Fassung zu bestrafen.

### **§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen - Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsverordnung**

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Verbandsobmann:



---

Bgm. Manfred Wühl